

Verordnung der Stadt Visselhövede über Art und Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverwaltungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 15.06.2017 für das Gebiet der Stadt Visselhövede folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Straßen in diesem Sinne sind auch Wege und Plätze. Zur Straße gehören alle ihre Bestandteile und Nebenanlagen; das sind insbesondere der Straßenkörper (Fahrbahn), die Gossen sowie - ohne Rücksicht auf ihre Befestigung - Gehwege, Radwege, Parkspuren sowie Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen. Parallel zu Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen verlaufende befahrbare Erschließungswege sind ebenfalls Nebenanlagen im vorstehenden Sinne.
- (2) Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur unmittelbaren oder mittelbaren Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.

§ 2 Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Der Umfang der Reinigungspflicht - soweit sie durch Straßenreinigungssatzung der Stadt Visselhövede den Anliegern übertragen worden ist - richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen.
- (2) Die Reinigungspflicht in diesem Rahmen umfasst
 1. die Reinigung der Straßen im Sinne von § 1 Abs. 1, insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Kehricht, Laub, Schlamm, Abfällen, Unrat, Gras und Wildkräutern,
 2. den Winterdienst, insbesondere die Schnee- und Eisräumung sowie bei Glätte das Bestreuen der Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr.5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr und der Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.
- (3) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (4) Die Reinigungspflicht erstreckt sich grundsätzlich von der Grundstücksgrenze bis zur Straßenmitte, bei Straßenkreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (5) Ausgenommen hiervon sind Grundstücke, die an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet angrenzen. Die betroffenen Ortsdurchfahrten sind im

Anhang I zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Reinigungspflicht in diesen Fällen umfasst die Straßenflächen von der Grundstücksgrenze bis einschließlich Gosse.

- (6) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so dass nur das erste Grundstück direkt an der Straße angrenzt, bilden das erste Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterlieger) eine Reinigungseinheit. Die Hinterlieger sind im gleichen Umfang zur Reinigung verpflichtet wie der Eigentümer des Kopfgrundstückes.
- (7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer bzw. einem Wendeplatz und ist den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die Reinigung der Fahrbahn übertragen, haben diese in dem Wendebereich eine Fläche in der Frontlänge ihres Grundstücks spitz zulaufend zur Mitte des Wendehammers zu reinigen.
- (8) In Sackgassen, Stichwegen und Straßen ohne Wendeanlage haben die Eigentümer der Kopfgrundstücke den Gehweg in der Frontlänge ihres Grundstückes und – soweit ihnen die Fahrbahnreinigung übertragen wurde – die Fläche in der Tiefe von 2,0 m zu reinigen. Die sich dann überschneidenden Flächen zu den Seitenanliegern sind von den Eigentümern des Kopfgrundstückes zu reinigen. Die Reinigungspflicht wird nach der Anzahl der Kopfgrundstücke entsprechend aufgeteilt. Bei Kopfgrundstücken mit Hinterliegern gilt § 2 Abs. 6.
- (9) Ist einem Eigentümer eines Eckgrundstückes die Straßenreinigung an beiden Straßen ganz oder teilweise übertragen, so ist von ihm auch der Teil der querenden Verkehrsfläche im Einmündungsbereich zu reinigen.

§ 3 Art der Reinigung

- (1) Die Reinigung der Straßen ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, spätestens am letzten Werktag vor Sonn- und Feiertagen bis 20.00 Uhr, vorzunehmen.
- (2) Treten im Laufe des Tages besondere Verunreinigungen ein (z. B. durch Belieferung von Grundstücken mit Baustoffen, Brennstoffen und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Ölspuren, abgefallene Gebäudeteile, Stroh, Müll, Abfall, Zweige oder Äste), so sind diese vom Verpflichteten ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Nds. Straßengesetz, § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Die Stadt Visselhövede ist berechtigt, die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.
- (3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder in sonstiger geeigneter Weise vorzubeugen, soweit es die Verkehrssicherheit erlaubt. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (4) Bei der Reinigung dürfen Schmutz und sonstige Abfälle weder dem Nachbarn zugekehrt noch in die Gassen, Rinnsteine, Gräben, Straßenabläufe und Hydrantendeckel gefegt werden.

§ 4 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind an Werktagen in der Zeit von 7.30 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 19.00 Uhr die Gehwege mindestens in einer Breite von 1,00 m vom Schnee freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein

Streifen in einer Breite von 1,00 m neben der Fahrbahn oder - wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist - am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.

- (2) Bei Glätte sind an Werktagen in der Zeit von 7.30 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 19.00 Uhr die Gehwege mindestens in einer Breite von 1,00 m mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln bestreut zu halten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein Streifen in einer Breite von 1,00 m neben der Fahrbahn oder - wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist - am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen.
- (3) Als Streumittel dürfen ätzende Chemikalien, Hausabfälle und grobe Stoffe grundsätzlich nicht verwendet werden. Nach der Schnee- und Eisschmelze sind die Streumittelrückstände unverzüglich zu entfernen und die Gehwege und Gossen zu reinigen. Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (4) Schnee und Eis sind auf den Gehwegen an der Fahrbahnseite oder bei nicht ausreichender Breite der Gehwege auch am Rand der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr und die Müllabfuhr nicht behindert werden. Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt werden.
- (5) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gossen und Straßenabläufe schnee- und eisfrei zu halten, um den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten für Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel entsprechend, um einen gefahrlosen Zu- und Abgangsverkehr für Fußgänger zu gewährleisten.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden (§ 59 Abs. 2 Nds.SOG).

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Visselhövede über Art und Umfang der Straßenreinigung vom 22.02.1979 außer Kraft.

Visselhövede, den 15.06.2017

Ralf Goebel

Bürgermeister

(L.S.)

Anhang I zu § 2 Abs. 4 der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Visselhövede

Ausnahmen von der Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte bestehen für folgende Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet:

Bezeichnung der Straße

Bundesstraße 440	Ortsdurchfahrt Ottingen (An der Schmiede), Wittorf (Wittorfer Straße)
Kreisstraße 205	Ortsdurchfahrt Lüdingen (Kirchwalseder Straße), Wittorf (Lüdingen Straße)
Kreisstraße 207	Ortsdurchfahrt Nindorf (Zur Einigkeit), Wehnsen
Kreisstraße 208	Ortsdurchfahrt Hiddingen (Brunnenstraße), Ottingen (Am Schneeback)
Kreisstraße 210	Ortsdurchfahrt Buchholz , Rosebruch
Kreisstraße 228	Ortsdurchfahrt Bleckwedel, Dreeßel, Jeddingen (Dreeßler Straße)
Kreisstraße 235	Ortsdurchfahrt Jeddingen (Heidmark), Wittorf (Zum Dicken Holz)
Kreisstraße 240	Ortsdurchfahrt Bleckwedel
Kreisstraße 245	Ortsdurchfahrt Kettenburg, Wehnsen
Landesstraße 161	Ortsdurchfahrt Kettenburg
Landesstraße 171	Ortsdurchfahrt Drögenbostel (Drögenbostler Straße), Hiddingen (Neuenkirchener Straße / Jürshof), Jeddingen (Bremer Straße), Paterbusch, Schwitschen (Hauptstraße)

Außerdem auf folgenden Straßen in der Kernstadt Visselhövede:

Bahnhofstraße
Celler Straße
Goethestraße
Große Straße
Lindenstraße
Rotenburger Straße
Soltauer Straße
Süderstraße
Verdener Straße
Walsroder Straße

Visselhövede, den 15.06.2017

Goebel
Bürgermeister

(L. S.)